



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

14. Jahrgang

Wernigerode, 30. November 2021

Nummer 5

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	38
Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt	39
C. Sonstige Mitteilungen	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 5/2021

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Auf der Grundlage von §§ 6, 8 Abs. 1 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz in ihrer Sitzung am 10.11.2021 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

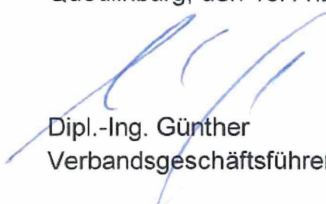
§ 6 (1) erhält folgenden neuen Punkt 19:

19. Die Vorberatung der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der Quedlinburger Hoch- und Tiefbau GmbH

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Quedlinburg, den 10.11.2021


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 10.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser- und Niederschlagswasser) öffentliche Einrichtungen:
 - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung
 - b) zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen
 - c) zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserentsorgung
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbständige Anlage.
- (2) Die Abwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, Fäkalschlammes und aus Abfalldeponien gesammelten Sickerwassers (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der ZVO kann Abwasser und Schlamm aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann.
 - eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.
 - und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Die Pflicht zur Übernahme des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben bleibt unberührt.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der **Anlage 1** angeführten Grundstücke sind von der Abwasserbeseitigungspflicht durch den ZVO ausgenommen. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Bestimmung des Grundstücks ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (2) Mit dem Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter).

§ 3 Aufhebung des Ausschlusses

Der ZVO kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Für die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke kann der ZVO vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes den Anschluss des Grundstücks an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung nicht vorschreiben. Einen weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschlusssatzung vom 05.07.2017 außer Kraft.

Quedlinburg, den 10.11.2021


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

